Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 26. Februar 2019

Schriftliche Frage im Februar 2019
Arbeitsnummer 228

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Frage im Februar 2019

Arbeitsnummer 228

Frage Nr. 228:
Bestätigt die Bundesregierung, dass das neue Regelinstrument § 16i SGB II (Sozialer Arbeitsmarkt) auch trotz der besonderen Dreiecksbeziehung von Betrieben der Leiharbeitsbranche in Anspruch genommen werden kann, und wenn ja, inwiefern wird der Lohnkostenzuschuss an das Verleihunternehmen der Intention des Sozialen Arbeitsmarktes gerecht?

Antwort:
Die Förderung nach § 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch steht allen Arbeitgebern und somit grundsätzlich auch Zeitarbeitsunternehmen offen.

Bei der jeweiligen Förderentscheidung ist zu berücksichtigen, dass das neue Instrument sehr arbeitsmarktfernen Menschen längerfristige Perspektiven durch öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel Sozialer Teilhabe ermöglichen soll. Die Jobcenter haben daher im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Ziel auch in einem Leiharbeitsverhältnis erreicht werden kann.